

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 31 (1902)

**Rubrik:** Gesellschaftsorgane

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2. Es soll wie für die ständigen Taglohnarbeiter der Bundesbahnen eine Lohnordnung aufgestellt und dabei ein Minimallohn von Fr. 3.50 für den Tag in Aussicht genommen werden, der in zweijährigen Quoten von je 20 Cts. per Tag in ca. 15 Jahren auf die Höhe von 5 Fr. gebracht wird. Diesem Begehrten konnten wir unmöglich in vollem Umfange entsprechen, da nach den Arbeitslohnverhältnissen einzelner Gegenden der von uns angenommene Minimallohn von 3 Fr. schon hoch bemessen ist; es müssten fünf Lohnklassen gebildet werden, von denen für die oberste ein Maximallohn von Fr. 5.10, für die unterste Klasse dagegen nur ein solcher von Fr. 4.— bewilligt wurde.

3. Nach der Lohnordnung der Bundesbahnen wird den Taglohnarbeitern nach mindestens fünfzehnjähriger Verwendung im Betriebsdienste, wenn sie zufolge Krankheit oder vorgerückten Alters dienstfähig werden, eine Unterstützung von Fr. 1.50 per Tag verabfolgt. Auch in diesem Punkte schlossen wir uns den Bundesbahnen an. Die gleiche Vergünstigung wurde auch den Werkstättearbeitern zugestanden.

4. Ein weiteres nicht unwichtiges Zugeständnis bestand in folgendem:

„Den vor dem 1. Januar 1901 in den Dienst der Gotthardbahn getretenen und darin verbliebenen Taglohnarbeitern wird, wenn sie seit dem genannten Datum keine Lohnaufbesserung erhalten haben, vom 1. Mai 1903 ab eine solche von 20 Cts. per Tag bewilligt. Denjenigen, welchen nach dem 1. Januar 1901 Lohnaufbesserungen bereits gewährt worden sind, soll, insoweit diese Aufbesserungen den Betrag von 20 Cts. nicht erreicht haben, der Rest ebenfalls vom 1. Mai 1903 ab zuerkannt werden.“

„Durch die gewährte Aufbesserung darf das für die V. Klasse der ständigen Taglohnarbeiter in Art. 3 des Reglements No. 81 festgesetzte Maximum von 4 Fr. nicht überschritten werden, d. h. ein Taglohn von Fr. 3.90 wird außerordentlich nur um 10 Cts., ein solcher von 4 Fr. und mehr gar nicht aufgebessert. Die am 1. Januar 1901 oder später bei der Gotthardbahn eingetretenen Taglöhner erhalten keine außerordentliche Lohnaufbesserung.“

Unsere Ausführungen dürften über die Hauptfragen, die von uns zu erledigen waren, ein getreues Bild geben. Das finanzielle Ergebnis wird unsere nächste Jahresrechnung bieten.

Der äußere Verlauf der Lohnbewegung bestand in der Ueberreichung der Eingabe vom 14. Dezember 1902, unserer Antwort vom 31. Januar 1903, einer großen Versammlung des Personals am 22. Februar in Brunnen, in der Replik des Personals vom 1. März und unserer Duplik vom 21. März. Mündliche Verhandlungen am 31. März, 7. und 8. April brachten die Bewegung zum Abschluße.

#### IV. Gesellschaftsorgane.

Im Personalbestande der Gesellschaftsorgane sind für das Berichtsjahr keine Änderungen mitzuteilen, dagegen

im Personalbestande der höheren Beamten der Centralverwaltung; wir ernannten:

- a. zum Oberingenieur: für den zum Direktor gewählten Herrn Oberingenieur Schraf, dessen Adjunkten Herrn Ingenieur R. Salomon von und in Luzern.
- b. zu Adjunkten des Oberingenieurs: Herrn Ingenieur Friedrich Küpfer von Bern, techn. Referent des Oberingenieurs der Gotthardbahn, und Herrn Ingenieur A. Schraf von Bellinzona, Bauführer der Rhätischen Bahnen.
- c. zum Maschineningenieur auf dem Bureau des Maschinenmeisters an Stelle des zu den Bundesbahnen übergetretenen zweiten Adjunkten Herrn von Waldkirch den Herrn Louis Berger von Ostringen, Depotchef in Erstfeld.